

# **Geschäftsordnung des TSV Landshut-Auloh e.V.** (nachfolgend Verein genannt)

*Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.*

## **§1 Geltungsbereich**

(1) Der Verein gibt sich zur Führung seines Geschäftsbetriebs diese Geschäftsordnung.

## **§2 Versammlungen**

(1) Im Verein gibt es folgende Versammlungen:

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsausschusssitzungen
3. Vorstandssitzungen

(2) Die Einberufung, die Beschlussfassung und die Versammlungsleitung der **Mitgliederversammlung** ergibt sich aus der Satzung des Vereins. In Ergänzung zu § 11, Absatz 7 der Satzung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung auch Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

(3) **Vereinsausschusssitzungen** werden fristgerecht (mindestens eine Woche vorher) durch einen Vertreter der Vorstandschaft formlos einberufen. Die Beschlussfassung ergibt sich aus der Satzung des Vereins.

Nach §10 der Satzung gehören dem Vereinsausschuss folgende Personen an:

- Vorstandschaft nach §9 (1) der Vereinssatzung
- nachfolgende Abteilungsleiter (AL):
  - o AL Fußball Senioren
  - o AL Fußball Junioren
  - o AL Stockschießen
  - o AL Turnen Erwachsene
  - o AL Jazztanz
  - o AL Turnen Junioren
  - o AL Turnen Breitensport
- den gewählten Beisitzern gemäß §10 (1), Satz 2

Bei Verhinderung eines Abteilungsleiters kann ein Stellvertreter in die Vereinsausschusssitzung entsandt werden. Sofern ein Abteilungsleiter schon gewähltes Mitglied des Vereinsausschusses ist (z.B. Ehrenvorsitzender, Mitglied der Vorstandschaft oder gewähltes Vereinsausschussmitglied) kann das Stimmrecht stellvertretend an eine Person aus der Abteilung übertragen werden.

(4) **Vorstandssitzungen** werden durch einen Vertreter der Vorstandschaft formlos einberufen.

Beschlüsse sind gültig mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen und wenn mindestens vier Stimmen für oder gegen den jeweiligen Beschluss vorhanden sind.

Sollte ein Beschluss nicht zustande kommen erfolgt die Vertagung des strittigen Punktes auf eine weitere Sitzung, zu der alle Vorstandmitglieder erneut geladen werden.

Sollte der abzustimmende Punkt in der (formlosen) Einladung eine Woche vor der Vorstandssitzung aufgeführt sein, kommt es zu keiner weiteren Abstimmung sondern es zählt die einfache Mehrheit der gültigen anwesenden Stimmen. Bei einer Patt-Situation entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Verhinderung kann eine Stimmabgabe

bzgl. dieses Punktes schriftlich einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt werden. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Vertreter geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

(6) Vereinsausschusssitzungen und Vorstandschusssitzungen sind nicht öffentlich. Ein Anwesenheitsrecht und/oder ein Stimmrecht kann Mitgliedern auf Antrag erteilt werden.

### **§3 Protokolle**

Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

### **§4 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Vorstandschaft am 19.03.2019 beschlossen und tritt am 20.03.2019 in Kraft.